

**Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen des Jugendamtes  
- Beurkundungsvorschriften (AV Beurk) -  
Vom ~~Ä € FF. 2011~~**

BildR \* Y ã • III B 43

ÄÄ

**INHALTSÜBERSICHT**

**Nummern**

**I. Allgemeines**

- |   |      |
|---|------|
| A. Geltungsbereich                            | 1    |
| B. Ermächtigung                               | 2-3  |
| C. Allgemeine Grundsätze der Urkundstätigkeit | 4-13 |

**II. Inhalt der Tätigkeit**

- |  |       |
|--|-------|
| A. Beurkundung   | 14-21 |
| B. Erteilung von Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften sowie Zustellung durch Aushändigung | 22-25 |
| C. Rechtsnachfolgeklauseln   | 26-30 |
| D. Weitere vollstreckbare Ausfertigungen   | 31-34 |
| E. Beurkundungsregister und Aufbewahrung der Urkunden  | 35-38 |

**III. Sonstige Bestimmungen**

- |  |       |
|--|-------|
| A. Äußere Form der Urkunden              | 39-40 |
| B. Rechtsmittel                          | 41-42 |
| C. Haftung, strafrechtliche Vorschriften | 43-44 |
| D. Inkrafttreten                         | 45    |

Auf Grund des § 56 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 851), wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses

bestimmt:

- 2 -

**I. Allgemeines**

**A. Geltungsbereich**

**1. Geltungsbereich/Rechtsgrundlage**

Diese Vorschriften regeln die Tätigkeit der Urkundspersonen in den Jugendämtern (§§ 59 und 60 SGB VIII). Sie wird in entsprechender Anwendung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586 mWv 01.09.2009) ausgeübt. Ferner finden einzelne Vorschriften der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) der Verwaltungsverordnung der Senatsverwaltung für Justiz vom 5. Juni 2001 (Amtsblatt für Berlin vom 22. Juni 2001, Nummer 31, S. 2717), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der DONot vom 12. November 2009 (Abl S. 2665) entsprechende Anwendung.

**B. Ermächtigung**

**2. Persönliche Voraussetzungen**

Die öffentliche Urkunde besitzt im Rechtsverkehr Beweiskraft (§§ 415, 418 ZPO). Die Tätigkeit der Urkundsperson unterscheidet sich insoweit nicht von der des Notars, Richters, Rechtspflegers oder Standesbeamten. Zur Urkundsperson soll nur bestellt werden, wer an dem Vormundschafts- und

Beurkundungslehrgang der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung teilgenommen hat oder einen gleichwertigen Qualifizierungsnachweis anderer Bildungsträger erbringen kann und im Übrigen persönlich und fachlich geeignet ist. Als geeignet werden Beamte und Angestellte angesehen, die nach ihrer Persönlichkeit, beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Beurkundung bieten.

### **3. Ermächtigungsverfahren**

Die Ermächtigung gemäß § 59 Abs. 3 SGB VIII erteilt das für den Bereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamtes und widerruft sie, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

### **C. Allgemeine Grundsätze der Urkundstätigkeit**

#### **4. Öffentlicher Glaube**

Die Urkundsperson ist eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person (§ 415 ZPO). Durch die nach Nummer 3 dieser Vorschriften erteilte Ermächtigung wird das Dienstverhältnis der Urkundsperson zu ihrer Dienstbehörde nicht berührt.

#### **5. Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig für die Tätigkeiten nach § 59 SGB VIII ist jedes Jugendamt (§ 87 e SGB VIII). Die nach § 59 SGB VIII ermächtigte Urkundsperson ist für diese Beurkundungen zuständig, unabhängig davon, ob in diesem Bezirk eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft geführt oder eine Beratung oder Unterstützung gemäß § 18 oder § 52 a SGB VIII geleistet wird.

– 3 –

#### **6. Sachliche Zuständigkeit, Unwirksamkeit**

Die Urkundsperson ist sachlich zuständig für die in § 59 Abs. 1 SGB VIII genannten Beurkundungen. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit sowie die Verletzung zwingender Formvorschriften, die sich insbesondere aus § 1594 Abs. 2, §§ 1598, 1626 b Abs. 1 und § 1626 e BGB sowie §§ 6, 7 und 9 BeurkG ergeben, haben die Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge.

#### **7. Kostenfreiheit**

Beurkundungen durch die Urkundsperson des Jugendamtes sind kostenfrei, ebenso die Erteilung von Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften (§ 64 SGB X).

#### **8. Interessenkollision**

Mitarbeiter des Jugendamtes, denen in der betreffenden Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, die Vertretung eines Beteiligten insbesondere im Rahmen der Aufgaben nach § 55 SGB VIII obliegt, sollen zum Ausschluss von Interessenkonflikten nicht als Urkundsperson tätig werden (§ 3 BeurkG, § 59 Abs. 2 SGB VIII). Hält sich die Urkundsperson aus diesen oder anderen Gründen für befangen oder an der Beurkundung gehindert (§§ 6, 7 BeurkG) oder wird sie wegen Befangenheit abgelehnt, so tritt eine andere Urkundsperson an ihre Stelle. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Begründetheit der Besorgnis der Befangenheit trifft im Streitfall der Vorgesetzte der Urkundsperson.

#### **9. Identität**

Der Erklärende soll in der Niederschrift (Urschrift) so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind (§ 26 DONot). Bei mehreren Vornamen sind diese aufzunehmen, bei Verheirateten ist der Geburtsname zu vermerken. Der Erklärende hat sich grundsätzlich durch einen gültigen Personalausweis oder Pass oder ein anderes gültiges amtliches Dokument, das mit Lichtbild versehen ist, auszuweisen. Ohne diese Nachweise ist die Prüfung der

Identität mit Hilfe einer unbeteiligten dritten Person unter Beachtung des § 10 Abs. 2 BeurkG möglich. Ist der Erschienene der Urkundsperson persönlich bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis in der Urkunde.

## **10. Geschäftsfähigkeit**

(1) Zweifel der Urkundsperson an der Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Eine beschränkte Geschäftsfähigkeit steht in den Fällen der §§ 1596, 1597 und 1626 c BGB einer Beurkundung nicht entgegen. Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedarf es der erforderlichen Zustimmungen; diese sind ebenfalls zu beurkunden.

(3) Bevor die Erklärung eines Schwerkranken entgegengenommen werden kann, ist zu prüfen, ob der Erklärende bei klarem Bewusstsein ist, die Erklärung erfasst und die Belehrung versteht (§ 105 Abs. 2 BGB). Die getroffene Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen (§ 11 BeurkG).

– 4 –

## **11. Beteiligung behinderter Personen: Hör-, Sprach-, Sehbehinderte**

Liegen in der Person eines Beteiligten Behinderungen vor, die es erforderlich erscheinen lassen, weitere Personen, zum Beispiel Zeugen, heranzuziehen, sind die §§ 22 bis 26 BeurkG besonders zu beachten. Schreibunfähig ist auch, wer infolge augenblicklicher körperlicher Behinderung oder Schwäche seinen Namen nicht zu schreiben vermag.

## **12. Urkundssprache/Dolmetscher/Sprachmittler**

Die Urkundsperson darf nur in deutscher Sprache beurkunden (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 BeurkG). Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach Überzeugung der Urkundsperson der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden. Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muss dem Beteiligten anstelle des Vorlesens übersetzt werden. Für die Übersetzung muss, falls die Urkundsperson nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher hinzugezogen werden (§ 16 BeurkG). In geeigneten Fällen kann statt des Dolmetschers ein Sprachmittler zugelassen werden. Für den Dolmetscher/Sprachmittler gelten die §§ 6 und 7 BeurkG entsprechend. Auf einen beeidigten Dolmetscher kann verzichtet werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Beteiligte kann eine schriftliche Übersetzung der Niederschrift verlangen. Der Verzicht auf die Hinzuziehung eines beeidigten Dolmetschers sowie der Verzicht auf die schriftliche Übersetzung sollen in die Niederschrift aufgenommen werden. Ist ein Beteiligter Ausländer, aber der deutschen Sprache mächtig, ist diese Feststellung in die Urkunde aufzunehmen. Die Beiziehung eines Dolmetschers/Sprachmittlers ist dann nicht erforderlich.

## **13. Unterschriftsleistung**

(1) Die Niederschrift ist von den Beteiligten eigenhändig zu unterschreiben. Es muss nicht mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden; der Zuname ist jedoch voll auszuschriften (kein Kurzzeichen zulassen, der Schriftzug muss nicht leserlich sein). Bei unleserlicher Unterschrift kann der Schriftzug zusätzlich durch Druckbuchstaben kenntlich gemacht werden.

(2) Soweit Namen mit Zusatzzeichen wie Akzenten oder Häkchen geschrieben werden, müssen diese auch für die Beurkundung verwendet werden.

## **II. Inhalt der Tätigkeit**

### **A. Beurkundung**

## **14. Grundsatz**

(1) Die Urkundsperson hat bei der Vornahme der Beurkundung neutral und objektiv zu sein.

Alleiniges Ziel der Urkundsperson ist es, eine der jeweiligen Sachlage entsprechende und den Interessen der bei ihm als Beteiligte auftretenden Personen gerecht werdende öffentliche Urkunde aufzunehmen und die Aufnahme zweifelhafter oder unwirksamer Urkunden zu verhindern. Die Urkundsperson muss sich zur Erreichung dieses Zieles von ihrer sonstigen Funktion/Aufgaben völlig lösen, den wahren Willen der Beteiligten erforschen, Zweifel hierüber oder an der gesetzlichen Zulässigkeit der vorzunehmenden Beurkundung mit den Beteiligten erörtern und diese objektiv im Sinne der §§ 17 und 18 BeurkG belehren.

– 5 –

(2) Die Urkundsperson nimmt die Belehrung nach deutschem Recht vor. Ist ein Beteiligter Ausländer, so ist darauf hinzuweisen, dass auch ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann.

## **15. Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und Mutterschaft**

(1) Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über

- a) die Abstammung und Verwandtschaft (§§ 1591, 1592 BGB),
- b) die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft (§ 1600 d BGB),
  - c) die erforderliche Zustimmung der Mutter (§ 1595 Abs. 1 BGB und gegebenenfalls weiteren erforderlichen Zustimmungen nach § 1595 Abs. 2, § 1596 Abs. 1, letzter Satz und § 1599 Abs. 2 BGB),
  - d) die unterhaltsrechtlichen Folgen (§§ 1601 ff., 1612 a-c, 1613, 1615 I BGB),
  - e) die erbrechtlichen Folgen (§ 1924 Abs. 1 und 4 BGB),
    - f) der Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung sowie auf Einsicht in das Abstammungsgutachten oder die Aus-händigung einer Abschrift (§ 1598 a BGB), das Widerrufs- oder Vaterschaftsanfechtungs-recht (§ 1597 Abs. 3, §§ 1600, 1600 a BGB)
    - g) die Möglichkeit der gemeinsamen Sorgeerklärung (§§ 1626 a und b, 1618 BGB), der Sorgerechtsübertragung (§§ 1672, 1680 BGB), der Ersetzung der Sorgeerklärung eines Elternteils für ein vor dem 1.7.1998 geborenes Kind durch das Familiengericht (Art. 224 § 2 Abs. 3 bis 5 EGBGB),
    - h) die namensrechtlichen Regelungen (§§ 1617, 1617 a-b, 1618 BGB),
    - i) das Umgangsrecht (§§ 1684, 1685 BGB),
    - j) die Beischreibung eines Randvermerks im Geburtenbuch.

(2) In den Fällen der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärungen vor der Geburt des Kindes (§ 1594 Abs. 4, § 1595 Abs. 3 BGB) und der Vaterschaftsanerkennung durch einen Dritten (§ 1599 Abs. 2 BGB) ist darauf hinzuweisen, dass die Vaterschaftsanerkennung frühestens zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und/oder der rechtskräftigen Ehescheidung der Mutter wirksam wird.

(3) Bei der Vaterschaftsanerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB sind die Beteiligten auf die Anfechtungsfrist nach § 1600 b BGB hinzuweisen.

(4) Bei der Vaterschaftsanerkennung eines Dritten vor rechtskräftiger Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1600 BGB ist folgende Formulierung in die Urkunde aufzunehmen: „Diese Erklärung gebe ich ab für den Fall der rechtskräftigen Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren soll bei Gericht anhängig sein.“

– 6 –

(5) Bei Beteiligung von ausländischen Elternteilen ist gegebenenfalls über ein Mutterschaftsanerkennnis zu belehren (vgl. § 44 des Personenstandsgesetzes).

## **16. Beurkundung von Verpflichtungserklärungen mit Unterwerfungsklausel**

(1) Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über die

- a) Voraussetzungen für Unterhaltsforderungen (§§ 1601, 1615 I BGB),
- b) Unterhaltsbedürftigkeit (§§ 1602, 1610 BGB),
- c) Leistungsfähigkeit (§§ 1603, 1605 BGB),
  - d) Grundsätze des Individualunterhalts auf der Grundlage des § 1612 a BGB oder als statischen Unterhalt,
- e) Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld/Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen (§§ 1612 b, 1612 c BGB),
- f) Bedeutung der Unterwerfung in die sofortige Zwangsvollstreckung (§ 60 SGB VIII),
- g) Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Abänderung des Unterhaltstitels (§§ 323, 323 a, 323 b ZPO und §§ 238 ff. FamFG).

(2) Ist der Unterhaltspflichtige nur zur Anerkennung eines Teilbetrages des vom Kind geforderten Unterhalts bereit, so ist dieser Betrag zu beurkunden. Die Tatsache, dass es sich nur um einen Teilbetrag handelt und dass höhere Forderungen vorbehalten bleiben, ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. Der Unterhaltspflichtige ist darüber zu belehren, dass die Restforderung vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen im Klagewege geltend gemacht werden kann.

(3) Die Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist nicht abzulehnen bei Gewährung von öffentlichen Leistungen (UVG, SGB II, SGB VIII, SGB XII). Dies gilt sowohl für Forderungen für die Vergangenheit als auch für künftige Forderungen.

## **17. Aufnahme von Einwendungen des Unterhaltspflichtigen**

Die Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils ist unter den in § 252 FamFG genannten Voraussetzungen aufzunehmen.

## **18. Beurkundung der gemeinsamen Sorgeerklärung**

(1) Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über die

- a) Voraussetzungen für die Abgabe dieser Erklärungen (§§ 1626 a-c BGB)
- b) Pflichten und Rechte der gemeinsamen Sorge (§§ 1627, 1629 Abs. 1 und 2, §§ 1631, 1678, 1680, 1687 BGB),
- c) Möglichkeit der Namensbestimmung (§§ 1617, 1617 b BGB),

– 7 –



- d) Möglichkeiten der Beratung bei Streitigkeiten (§§ 17, 18 SGB VIII, § 1628 BGB)
- e) Änderung der gemeinsamen Sorge (§ 1671 BGB),
- f) Mitteilungspflicht des beurkundenden Jugendamtes an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes (§ 1626 d Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 58 a SGB VIII).

(2) Bei Abgabe der Sorgeerklärung eines Elternteils für ein vor dem 1.7.1998 geborenes Kind ist auch über die Möglichkeit der Ersetzung der Sorgeerklärung des anderen Elternteils durch das Familiengericht zu belehren (Art. 224 § 2 Abs. 3 bis 5 EGBGB).

#### **19. Beurkundung des Widerrufs der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 59 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII)**

In die Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Widerruf gemäß § 1746 Abs. 2 BGB gegenüber dem Familiengericht erklärt wird. Der Erklärende ist darauf hinzuweisen, dass der Widerruf erst mit Eingang beim Familiengericht wirksam wird.

#### **20. Verzichtserklärung des Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge**

Nummer 18 gilt entsprechend (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB).

#### **21. Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes**

Hierzu gehört insbesondere die Belehrung über die Verpflichtung zur Erstattung der für das Kind aufgewandten öffentlichen Mittel gemäß § 7 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171)).

#### **B. Erteilung von Ausfertigungen und vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften sowie Zustellung durch Aushändigung**

#### **22. Zuständigkeit**

Die Urkundsperson ist, auch wenn sie die Urkunde nicht selbst aufgenommen hat, im Rahmen des § 60 SGB VIII zuständig

- a) für die Erteilung vollstreckbarer (Teil-) Ausfertigungen der Verpflichtungserklärungen,
- b) für die Erteilung beglaubigter Abschriften der Urkunden,

– 8 –

- c) für die Bezifferung einer ab dem 21. Oktober 2005 beurkundeten Verpflichtungserklärung nach § 245 FamFG,

- d) für die Erteilung der Bestätigung einer ab dem 21. Oktober 2005 beurkundeten Verpflichtungserklärung nach § 1079 der Zivilprozessordnung.

#### **23. Vollstreckungsklausel**

Die vollstreckbare Ausfertigung ist am Schluss mit folgender Vollstreckungsklausel gemäß § 725 ZPO zu versehen: „Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Abschrift wird hiermit für das Kind XXX zum (1., 2., ...) Male ausgefertigt und diese Ausfertigung ihm zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ Es folgen Ort, Datum, Unterschrift der Urkundsperson sowie Siegel. Auf der Urschrift ist zu vermerken, wem und an welchem Tage eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt

worden ist.

## **24. Handlungsverbot**

Für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gelten die Regelungen zum Ausschluss bestehender Interessenkonflikte gemäß Nummer 8 entsprechend.

## **25. Zustellung**

Die Zustellung der beglaubigten Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung kann durch Aushändigung einer Urkundsperson der ausstellenden Behörde (§ 60 Satz 2 SGB VIII, § 173 ZPO) vorgenommen werden. Die Aushändigung ist auf der beim Jugendamt zu verwahrenden Urschrift, der vollstreckbaren Ausfertigung und der beglaubigten Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken. Der Vermerk ist durch die Urkundsperson mit Datum zu versehen, zu unterschreiben und zu siegeln (kein Siegel auf der Urschrift erforderlich).

## **C. Rechtsnachfolgeklauseln**

### **26. Örtliche Zuständigkeit**

Für die Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel einer nach § 59 SGB VIII errichteten Urkunde für Forderungen aus der Vergangenheit ist für die Umschreibung eine Urkundsperson desjenigen Jugendamtes zuständig, das die Urschrift der Urkunde verwahrt. Die Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel erfolgt auf Antrag. Die Urkundsperson soll die Beteiligten hören. Die Erteilung der Rechtsnachfolgeklausel ist mehrfach möglich (vgl. § 733 ZPO).

### **27. Voraussetzungen**

Die Urkundsperson darf nach § 727 Abs. 1 ZPO dem Antrag gemäß Nummer 26 nur dann entsprechen, wenn die Rechtsnachfolge offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist. Der Urkundsperson sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

– 9 –

- a) die bereits früher erteilte erste vollstreckbare Ausfertigung oder eine an ihre Stelle getretene weitere vollstreckbare Ausfertigung,
- b) die beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Bewilligungsbescheides und gegebenenfalls der Rechts-wahrungsanzeige - im letzteren Falle auch des Zustellungsnachweises -,
- c) die von der Unterhaltsvorschussstelle, dem Sozialleistungs- oder Jugendhilfeträger unterzeich- nete spezifizierete Aufstellung der im Bewilligungszeitraum entstandenen erstattungspflichtigen Leistungen, der Einnahmen und der noch offenen Umschreibungsforderungen,
- d) ein Nachweis über die aktuelle Anschrift des Schuldners.

Ist die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung abzulehnen, weil die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nicht nachgewiesen werden kann, ist der Gläubiger auf die Klagemöglichkeit nach § 731 ZPO hinzuweisen.

### **28. Vermerk auf Urschrift und vollstreckbarer Ausfertigung**

(1) Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrages, und steht die Gesamtsumme aus der Schuldverpflichtung dem Antragsteller zu, so ist auf der Urschrift der Urkunde hinter dem bisherigen Vollstreckungsvermerk folgender Zusatz anzubringen: „Eine vollstreckbare Ausfertigung vorstehender Urkunde ist dem/der ... als Rechtsnachfolger des oben bezeichneten Kindes wegen einer Forderung von ... € (in Worten: ... Euro) für den Zeitraum vom ... bis ... erteilt worden. Die

Rechtsnachfolge ist

- a) „durch Überleitungsanzeige gemäß § ... vom ... eingetreten.“ oder
- b) „kraft Gesetzes gemäß § ... eingetreten.“

Der Vermerk ist mit dem Ort und dem Datum der Amtshandlung und der Unterschrift der Urkundsperson zu versehen.

(2) Auf die bereits vorhandene erste vollstreckbare Ausfertigung ist folgende neue Vollstreckungsklausel zu setzen: „Diese Ausfertigung wird dem/der ... als Rechtsnachfolger des oben bezeichneten Kindes aufgrund einer bestehenden Forderung von ... € (in Worten: ... Euro) für den Zeitraum vom ... bis ... zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“. Sie ist von der Urkundsperson zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

## **29. Teilforderung**

Kann aus dem in Anspruch genommenen Schuldtitel außer dem Rechtsnachfolger auch noch der ursprüngliche Gläubiger Forderungen geltend machen, so ist eine „Erste vollstreckbare Teilausfertigung“ zu erstellen. Vollstreckbare Teilausfertigungen können wiederholt erteilt werden, wenn weitere Ansprüche auf Dritte übergegangen sind.

– 10 –

## **30. Erste vollstreckbare Teilausfertigung**

(1) Die Urkundsperson bringt auf der Urschrift der Urkunde hinter den bisherigen Vollstreckungsvermerk folgenden Zusatz an: „Erste vollstreckbare Teilausfertigung der vorstehenden Urkunde ist dem/der ... als Rechtsnachfolger hinsichtlich einer Forderung von ... € aus dem Zeitraum vom ... bis ... erteilt worden. Die Rechtsnachfolge ist

- a) „durch Überleitungsanzeige gemäß § ... vom ... eingetreten.“ oder
- b) „kraft Gesetzes gemäß § ... eingetreten.“

Der Vermerk ist mit dem Ort und dem Datum der Amtshandlung und der Unterschrift der Urkundsperson zu versehen.

(2) Neu zu fertigen ist eine „Erste vollstreckbare Teilausfertigung“, die bis auf die Ausfertigungs- und die Vollstreckungsklausel denselben Text enthält wie die Urschrift (es kann eine Kopie sein). Sie ist mit einer Vollstreckungsklausel gemäß Nummer 28 Abs. 2 zu versehen. Die Klausel ist von der Urkundsperson zu unterzeichnen und mit Ort, Datum und Siegel zu versehen.

(3) Auf die bereits vorhandene erste vollstreckbare Ausfertigung ist folgender Text zu setzen: „Die Forderung des Gläubigers aus dem Schuldtitel hinsichtlich der Zeit vom ... bis ... verringert sich um ... € (in Worten: ... Euro). In dieser Höhe ist dem/der ... als Rechtsnachfolger eine erste vollstreckbare Teilausfertigung erteilt worden“. Es folgen Ort, Datum, Unterschrift und Siegel.

## **D. Weitere vollstreckbare Ausfertigungen**

### **31. Voraussetzungen**

Die Möglichkeit der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ist durch § 60 Nr. 2 SGB VIII und § 733 ZPO geregelt.

### **32. Zuständigkeit**

Zuständig für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ist eine Urkundsperson desjenigen Jugendamtes, bei welchem die Urschrift verwahrt wird (§ 48 BeurkG). Über die Erteilung entscheidet das für das vorgenannte Jugendamt zuständige Amtsgericht. Dazu hat die Urkundsperson unter Angabe der Anschriften der Beteiligten den begründeten Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung und eine Kopie oder Abschrift der Urschrift einzureichen.

### **33. Vermerke**



(1) Auf die Urschrift ist hinter den Vollstreckungs- und Aushändigungsvermerk folgender weiterer Vermerk zu setzen: „Auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichtes ... vom ..., Geschäftsnummer ..., wurde vorstehende Urkunde für das Kind ... zum ... Male ausgefertigt und ihm zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“. Der Vermerk ist durch die Urkundsperson mit Datum und Unterschrift zu versehen.

– 11 –

(2) Zur Herstellung der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung genügt eine Kopie der Urschrift auf festem holzfreiem weißen oder gelblichen Papier in DIN-Format (§ 29 DONot). Sie erhält die Aufschrift: „... vollstreckbare Ausfertigung“ und ist mit folgendem Vermerk zu versehen: „Auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichtes ... vom ..., Geschäftsnummer ..., wird vorstehende Urkunde für das Kind ... zum ... Male ausgefertigt und ihm zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“. Der Vermerk ist mit Datum, Unterschrift und Siegel der Urkundsperson zu versehen.

(3) Für die beglaubigte Abschrift genügt eine Kopie der ... vollstreckbaren Ausfertigung mit der Aufschrift: „Beglaubigte Abschrift der ... vollstreckbaren Ausfertigung“. Am Ende folgt der Beglaubigungsvermerk, der mit Ort, Datum, Unterschrift der Urkundsperson und Siegel zu versehen ist.

### **34. Zustellung**

Die Zustellung in den Fällen der Abschnitte C und D ist grundsätzlich Sache des Vollstreckungsgläubigers. Sie kann jedoch durch eine Urkundsperson der ausstellenden Behörde gemäß § 60 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 173 ZPO durch Aushändigung vorgenommen werden. Der Zustellungsvermerk ist durch die Urkundsperson mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen (auf der Urschrift kein Siegel erforderlich).

## **E. Beurkundungsregister und Aufbewahrung der Urkunden**

### **35. Beurkundungsregister**

Bei jedem Jugendamt ist ein Beurkundungsregister zu führen. Die Vorschriften der DONot über die Urkundenrolle sind analog zu beachten (§§ 5, 6, 7, 8, 13, 14, 17 DONot).

### **36. Eintragung in das Beurkundungsregister**

Nach Abschluss des Beurkundungsvorganges ist unverzüglich die Eintragung in das Beurkundungsregister vorzunehmen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

jährlich fortlaufende Nummer,  
Tag der Beurkundung,  
Grund der Beurkundung,  
Zuname, Vorname und Wohnung bzw. Dienstanschrift der Personen, mit welchen die Urkunde aufgenommen wurde,  
Zuname, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der begünstigten Person,  
Bemerkungen (z. B. GeschZ. Jugendamt).

Die fortlaufende Registernummer ist auf der Urschrift der Urkunde zu vermerken (§ 28 DONot). Wurde eine Nummer nicht genutzt, ist zu vermerken, dass diese Nummer nicht vergeben wurde. Wurde eine Nummer doppelt verwendet, ist mit a) und b) aufzugliedern.

– 12 –

### **37. Aufbewahrung**

(1) Die Urschriften der Urkunden und die beglaubigten Erklärungen sind, jahrgangsweise und nach der fortlaufenden Nummer des Registers geordnet, 100 Jahre lang aufzubewahren, die vor

dem 1. Januar 1950 entstandenen Unterlagen bis auf weiteres dauernd, wobei keine Konservierungspflicht besteht (§ 5 Abs. 4, § 18 DONot). Urkunden und Register sind sorgfältig aufzubewahren (§ 61 Abs. 1 GGO I).

(2) Ist die Urschrift einer Urkunde ganz oder teilweise zerstört oder abhanden gekommen, so kann auf einer noch vorhandenen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift oder einer davon gefertigten beglaubigten Abschrift vermerkt werden, dass sie an die Stelle der Urschrift tritt. Vor der Ersetzung einer Urkunde mit einer Unterhaltsverpflichtung ist der Schuldner zu hören. Von der Ersetzung der Urschrift sollen die Personen, die eine Ausfertigung verlangen können, verständigt werden (§ 46 BeurkG).

### **38. Prüfungen**

Durch mindestens jährlich vorzunehmende Prüfungen ist sicherzustellen, dass das Beurkundungsregister ordnungsgemäß geführt und die Urschriften sicher verwahrt werden. Die Prüfung ist Aufgabe der für Beurkundungen zuständigen Leitung.

## **III. Sonstige Bestimmungen**

### **A. Äußere Form der Urkunden**

#### **39. Form der Urkunde**

(1) Die Urkunden sind deutlich und ohne Abkürzungen in der Regel mit der Schreibmaschine zu fertigen. Es können Kugelschreiber (schwarz und blau) benutzt werden, deren Minen der DIN-Norm 16 554 oder der ISO 12757-2 entsprechen (§ 29 DONot). Es darf nicht radiert oder oder Worte auf sonstige Weise unleserlich erstellt oder gemacht werden. Wichtige Zahlen sind in Ziffern und Buchstaben zu schreiben (§ 28 Abs. 1 DONot). Entstehende Lücken sind, soweit erforderlich, durch Füllstriche gegen nachträgliche Einfügungen zu sichern. Zusätze oder Änderungen sollen vor den Unterschriften vermerkt und von der Urkundsperson gegengezeichnet werden.

(2) Offensichtliche Schreibfehler darf die Urkundsperson auch nach Abschluss der Niederschrift durch einen von ihr zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Wird eine Berichtigungsverhandlung aufgenommen, so ist deren Ausfertigung mit der ursprünglichen Verhandlung zu verbinden.

Die Urkunde kann über Computer erstellt werden, wenn sie dokumentenecht ausgedruckt wird. Hinsichtlich der Datenspeicherung ist der Datenschutz zu beachten.

- 13 -

#### **40. Verwendung der Siegel**

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung der Verpflichtungserklärung bedarf es nicht der Verwendung des Prägesiegels, es genügt der Farbdruckstempel (§ 2 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 31 DONot). Prägesiegel und Schnur werden jedoch verwendet, wenn mehrere Blätter miteinander verbunden werden müssen (§ 44 BeurkG, §§ 30, 31 DONot).

### **B. Rechtsmittel**

#### **41. Beschwerde wegen Untätigkeit**

Lehnt die Urkundsperson eine Beurkundung oder eine Amtshandlung nach §§ 45, 46, 51 BeurkG ab, so hat sie die für Beurkundungen zuständige Leitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Bleibt es bei der Verweigerung der Amtshandlung, so ist der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht gegeben.

#### **42. Zuständigkeit der Amtsgerichte**

Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder die Zulässigkeit der Bezifferung nach § 245 FamFG betreffen, über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung sowie über Anträge nach § 1081 der Zivilprozessordnung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht (siehe Nummer 32).

## **C. Haftung, strafrechtliche Vorschriften und Sonstiges**

### **43. Haftung**

Entsteht den Beteiligten oder einer dritten Person dadurch ein Schaden, dass die Urkundsperson vorsätzlich oder fahrlässig eine formell oder sachlich unrichtige Amtshandlung vorgenommen hat, so haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Die Vorschriften über die Rückgriffshaftung bleiben unberührt.

### **44. Strafrechtliche Vorschriften**

Die Urkundsperson macht sich strafbar, wenn sie vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt (§ 348 Abs. 1 StGB). Ferner macht sie sich strafbar, wenn sie eine ihr amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht (§ 133 Abs. 1 und 3 StGB).

## **D. Inkrafttreten**

45.

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.12.2016 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30.11.2021 außer Kraft.